

Jahrgang XV | Posen, September 1914 | Nr. 9

Die Baudenkmäler von Kalisch.

Von

J. Kohte.

Nach Deutschland sollen noch in fernsten Tagen
Des Ostens Horden siegreich niemals zieh'n!

Diese Worte, die Richard Wagner den Lohengrin prophetisch sprechen lässt, haben sich erfüllt, seitdem, um neidische Feinde abzuwehren, unsere wackeren Truppen die deutschen Grenzen überschritten haben. Kalisch, das sie seit dem 3. August besetzt halten, gemahnt mit seinen nur wenig bekannten Bauwerken daran, welche Werte deutsche Arbeit im ehemaligen Polen geschaffen hat. Als ich das Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Posen aufnahm, besuchte ich Kalisch vor nunmehr zwanzig Jahren, wobei ich Tagebuch und Bleistift auf dem russischen Zollamt hinterlegen musste. Da Kalisch gleich dem grösseren Teile der Provinz Posen ehemals zu Grosspolen gehörte, so waren mancherlei Beziehungen zwischen hüben und drüben zu erwarten. Der geviertförmige Markt, die geradlinigen Strassen wiederholen die regelmässige Anlage der seit dem 13. Jahrhundert gegründeten ostdeutschen Städte. Aus dem Mittelalter stammen noch die Pfarrkirche S. Marien, die Nikolai- und die Franziskanerkirche, deren gewölbte Chöre nach der Weise der Kirchenbauten des deutschen Ordens geradlinig geschlossen sind. Der frühgotische Chor der Franziskanerkirche mag mit dem der Franziskanerkirche in Gnesen gleichzeitig entstanden sein. Die beiden ersteren Kirchen haben spätgotische Chöre; die Pfarrkirche birgt auch einen spätgotischen Flügelaltar, alles Werke deutscher Meister. Im Zeitalter der Gegenreformation erbaute Stanislaus Karnkowski, Erzbischof von Gnesen, die Kirche der Jesuiten; erhalten sind vom ursprünglichen Bau das Portal von 1589, sowie

die Marmorgräber des Stifters († 1603) und eines anderen Karnkowski (errichtet 1622), in der Art der gleichzeitigen Denkmäler des Gnesener Domes. Sonst haben alle Kirchen in der Zeit des Niederganges Polens wenig glückliche Erneuerungen erfahren. 1792 brannte die Stadt ab; in traurigem Zustande kam sie in der zweiten Teilung Polens an Preussen, dessen Regierung dem Wiederaufbau besondere Fürsorge zuwandte, worüber man weiteres ersehen möge in der zur Hundertjahrfeier der Provinz Posen von der Historischen Gesellschaft herausgegebenen Veröffentlichung: Das Jahr 1793, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreussens [1]). Damals entstanden die gärtnerischen Anlagen an der Prosna. Die Jesuitenkirche, welche gleich manchen Klosterkirchen des 18. Jahrhunderts im Posener Lande mit Tonnengewölbe und Emporen hergestellt worden war, wurde der evangelischen Gemeinde überwiesen, die sie jetzt noch besitzt. Kalisch wurde Sitz mehrerer preussischer Behörden; ein Gebäude für die Kriegs- und Domänen-Kammer und ein Kadettenhaus wurden nach Entwürfen des bekannten Geheimen Oberbaurats David Gilly in Berlin errichtet. Noch stehen beide Gebäude, im ernsten Klassizismus der damaligen Berliner Architektur; noch prangt an der Front des ersteren der preussische Wahlspruch: Suum cuique. In den napoleonischen Kriegen fand die preussische Herrschaft in Kalisch ein Ende; 1815 wurde die Stadt Russland zugesprochen, dessen Behörden bislang die vormals preussischen Gebäude bewohnten. Fürwahr, wenn Menschenzungen schweigen, werden die Steine noch lange eine vernehmliche Sprache reden!

Zur Abführung des Erzbischofs von Dunin nach Kolberg [2]).

Ein Schriftwechsel zwischen Flottwell und Dunin.

Von

M. Laubert.

Die Aufhebung des heimlich von Berlin nach Posen zurückgekehrten Erzbischofs von Dunin in seinem dortigen Palais am frühen Morgen des 6. Oktober 1839 und die Abführung des Prälaten nach Kolberg zogen bekanntlich eine allgemeine Kirchentrauer nach sich, bei der Glockengeläut und Orgelspiel

[1]) Erinnern möchte ich auch an die Beschreibung von Kalisch bei A. C. v. Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreussen, Berlin 1800—1804, sowie an den chronikalischen Beitrag zur Geschichte der evangelischen Gemeinde in Kalisch, Zeitschrift der Historischen Gesellschaft Band 10, 1895 S. 322.

[2]) Nach den Akten des Prov. Schulkollegiums N. P. Z. III D 31 im Staatsarchiv zu Posen.

verstummten. In dem sie anordnenden Rundschreiben des erzbischöflichen Generalkonsistoriums an den Dekan vom 10. Oktober war mit Bezug auf jene Ereignisse gesagt: „Die Wunde, welche den Getreuen Christi durch die Entfernung des Hirten von seiner geliebten Herde geschlagen worden ist, bemessen wohl die Geistlichen der hiesigen Erzdiöcese in ihrer ganzen Grösse. — Allein was bleibt uns bei diesem unserm Drangsal übrig, als uns demuthsvoll in Gottes Fügung zu schicken und mit erneuerter Inbrunst zum Schöpfer aller Dinge um Vergebung unserer Sünden und Abwendung der Strafe, womit wir uns gegenwärtig so hart betroffen fühlen, zu flehen. So sorgfältig daher auf der einen Seite die ehrwürdige Geistlichkeit in allen ihren Handlungen und Lehren alles dasjenige meiden muss, was einen sei es auch noch so entfernten Schein einer Aufregung von Gemüthern führen könnte, ebenso geziemt es ihr, auf der andern den Schmerz, womit sie sich erfasst fühlt, auch äusserlich merken zu lassen. Wir veranlassen daher die ehrwürdige Geistlichkeit des Posener Kirchenkreises hiermit, den öffentlichen Gottesdienst von nun an bis auf weitere Verfügung ohne Musik und Orgel abzuhalten und sich dabei bloss auf Begleitung des Gesanges zu beschränken. Vorstehende Anordnung wollen Ew. p. p. an die Priester Ihres Kirchenkreises auf gewöhnlichem Wege gelangen lassen und das von sämmtlichen Pfarrverwesern bescheinigte diesfällige Rundschreiben zu unseren Acten einreichen."

Wiewohl die staatlichen Organe keine gesetzlichen Mittel zum Einschreiten gegen diese rein kirchliche Anordnung besassen, ja sich nicht einmal für berechtigt erachteten, die wenigen Diener Gottes, die dem Befehl zu trotzen wagten, gegen die Folgen ihres Ungehorsams zu schützen, kam es doch auf einem Punkt zu einem heftigen Zusammenstoss mit der erzbischöflichen Behörde.

Am 22. Oktober erfuhr der Oberpräsident Flottwell durch den gerade mit der Prüfung der einberufenen Kandidaten im katholischen Schullehrerseminar zu Posen beschäftigten Konsistorialrat Dr. Jacob, dass auf jene Anordnung hin bei den Morgengottesdiensten in der Seminarkirche die Orgel nicht gespielt würde und bis auf weiteres schweigen sollte, worüber Jacob unverzüglich im Beisein des Direktors Nepilly ein Protokoll mit dem zuständigen Religionslehrer Bogedain aufgenommen hatte. Flottwell war geneigt, „diese ganz unerwartete Anzeige" auf ein blosses Missverständnis zurückzuführen, dessen sofortige Aufklärung von Seiten des Konsistorialrates er aber erwarten müsste, um event. die erforderlichen Massregeln gegen Bogedain ergreifen zu können. Die erzbischöfliche Behörde beeilte sich zu erwidern, „dass wir bei dem harten Schicksal, welches unsern geliebten Oberhirten den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Gnesen

und Posen traf, unsern Filial Verhältnissen und dem Antrieb unserer blutenden Herzen uns schuldig glaubten, ihm in frommem Sinne unsere Trauer und unser Beileid nach Inhalt des . . . . . Rundschreibens vom 10ten d. M. an den Tag zu legen, wovon der Religionslehrer Bogedain als Geistlicher nicht ausgenommen werden konnte"[1]).

Flottwell, der das Circular von Staatswegen ignorieren wollte, sofern es, wie zu erwarten stand, keine andere Wirkung hatte als eine Darlegung der Teilnahme „für das selbstverschuldete, allerdings beklagenswerthe Schicksal des Erzbischofs", verhiess den Eintritt der ganzen Strenge der Gesetze, sobald es irgendwelche illoyalen Schritte nach sich ziehen sollte. Er betonte ernstlich, dass die Seminarkirche keine Parochie bildete, sondern nur zur häuslichen Andacht in einer staatlichen Anstalt bestimmt war, und dass er vermöge des ihm über diese zustehenden Oberaufsichtsrechts sich verpflichtet fühlte, für die Wahrung der Ordnung im Seminar unter allen Umständen zu sorgen. Er hielt an der Auffassung fest, dass die Anwendung des Rundschreibens auf Bogedain nur auf einem Missverständnis beruhe, und forderte das Konsistorium auf, schleunigst Remedur zu schaffen, worüber er einer „unverzüglichen Mitteilung" entgegensah, da er sich sonst lediglich an Bogedain halten würde und ihm schlimmsten Falles überlassen müsse, sein Amt niederzulegen, wenn er sich ausser Stande fühlte, es nach der vorgeschriebenen Ordnung der Anstalt zu versehen[2]). In einer zweiten Verfügung vom gleichen Tage wies der Oberpräsident Bogedain direkt an, diese Ordnung beim Gottesdienst in der Seminarkirche schleunigst von neuem herzustellen, wobei er ihm die besonderen Pflichten, die er als Lehrer an einer königlichen Anstalt übernommen hatte, ernstlich ans Herz legte und ihn an die unvermeidlichen Folgen von ihrer dauernden Verletzung erinnerte.

Das Konsistorium erklärte kurz und bündig: wie es nicht im mindesten seine Absicht gewesen sei, durch seinen Runderlass irgend eine Aufregung unter der katholischen Bevölkerung zu verbreiten, könne es andererseits keine Verantwortung dafür übernehmen, falls irgend jemand diese seine reinste Absicht missbrauchen wolle. Zu der gewünschten Ausschliessung Bogedains von der Kirchentrauer fand es umso weniger Veranlassung, als dies „lediglich ein ganz unschuldiger Act der Pietät und Anhänglichkeit des katholischen Clerus an seinen Oberhirten" war, der „mit den Staats-Zwecken in keine Collision tritt"[3]).

---

[1]) Schreiben Flottwells vom 22. Oktober nach eigenhänd. Konzept. Antw. v. 23. Okt.

[2]) Flottwell an das Generalkonsistorium 25. Okt.

[3]) An Flottwell 28. Oktober.

Noch einmal suchte Flottwell den Weg der Verständigung und betonte, dass dem Rundschreiben keine Geltung für den Privatgottesdienst in einer keine Parochie bildenden königlichen Anstalt gewährt werden könne, und dass schon in dem königlichen Patronatsrecht die Befugnis liege, jede Abweichung von der üblichen Ordnung zu verbieten. Er forderte daher das Konsistorium wiederholentlich auf, Bogedain durch Entbindung vom Gehorsam gegen den fraglichen Erlass die unangenehmen Massregeln zu ersparen, zu denen der Oberpräsident sich sonst gezwungen sehen würde. Das Konsistorium führte hiergegen unbeirrt aus: „Die Anordnung des katholischen Gottesdienstes, nach Zeit und Umständen in den Grenzen des bestehenden Ritus, ist lediglich unsere, als der alleinigen geistlichen Behörde, Sache, und bezieht sich diese unsere Befugniss nicht allein auf den Parochial-, sondern auch auf jeden Gottesdienst, der in einer katholischen Kirche stattfindet; weder ein Patron noch irgend jemand hat das Recht, dagegen Einsprache zu thun, auch darf kein katholischer Geistlicher, mithin auch nicht der Religionslehrer an dem Schullehrer-Seminar hierselbst, der Priester Bogedain, sich unsern diesfälligen Bestimmungen entziehen."

„Diesem unbestreitbaren Grundsatze gemäss sind wir ausser Stande, ihn von der angeordneten Einstellung des Orgelspiels zu dispensieren, da wir die Rücksichten, aus denen Sie auf eine solche Dispensation dringen, unmöglich gelten lassen können, umso weniger als der Zutritt zum Gottesdienst in einer katholischen Kirche jedermann frei steht, und als die Seminaristen ebenfalls unserer Obhut anheimgegebene Katholiken sind „und dieselben wehmuthsvollen Gefühle und Herzensbedürfnisse theilen, die in den gegenwärtigen, so unglücklichen Zeitläuften sämmtliche Katholiken auf das schmerzlichste durchdringen."

Wir vertrauen Ihrer bekannten Gerechtigkeitsliebe, dass dies traurige Verhältnis Bogedain, der dem Seminar so erspriessliche Dienste leistet, keine üblen Folgen zuziehen werde, zumal wir bei seiner Entfernung keinen Geistlichen an seiner Stelle vorzuschlagen wüssten, der geneigt wäre, den Anordnungen seiner kirchlichen Oberen zu widerstreben. Mit Rücksicht hierauf werde Flottwell gebeten, die Sache auf sich beruhen zu lassen [1].

Gleich unfruchtbar gestaltete sich die theoretische Auseinandersetzung mit Bogedain selbst. Dieser hatte, offenbar im Einvernehmen mit seiner vorgesetzten geistlichen Behörde, dem Oberpräsidialerlass durch eine wortreiche Erklärung vom 28. Oktober auszuweichen versucht, worin er durch eine unvereinbare Pflichtenkollision bedrängt jammert, jene Verfügung habe ihn „tief betrübt", und er könne „das Gefühl einer schweren Kränkung"

---

[1]) Flottwell an das Konsistorium 1 Nov.; Antw. 8. Nov.

nicht unterdrücken, weil ihm dabei eine eigenmächtige Abänderung der Seminarordnung zur Last gelegt werde, während er sich doch nach dem Zeugnis seines Gewissens immer bemüht habe, seine Pflichten, „nicht nur als Geistlicher, sondern auch als Lehrer an einer Königlichen Anstalt, so weit es der menschlichen Schwäche möglich ist“, treu zu erfüllen. Erst kürzlich habe er eine gute Pfarrei ausgeschlagen, um nicht die Wirksamkeit des Seminars zu lähmen und um zugleich diejenige Dankbarkeit gegen die staatlichen Behörden an den Tag zu legen, zu der er sich durch empfangene Wohltaten für verpflichtet erachte. Er fuhr dann fort: Ihre Verfügung musste mich um so mehr niederbeugen, als ich den darin ausgesprochenen Tadel nicht verschuldet habe. Die Einstellung des Orgelspiels ist nicht nach Ihrer Voraussetzung eigenmächtig von mir veranlasst, sondern das Konsistorialschreiben ist nicht an die Pfarrer allein gerichtet, sondern an alle Geistliche, die irgend einem Gotteshause vorstehen, und es ist mir ferner vom zuständigen Dekan ausdrücklich zur Nachachtung zugefertigt worden, was die Oberbehörde auf Ihre Anfrage vertreten hat.

Da meine Befugnis zur Verrichtung kirchlicher Handlungen ein Ausfluss der Kirchengewalt ist, muss ich als ehrlicher, überzeugungstreuer Mann mich in Sachen des Kultus nach den Vorschriften meiner geistlichen Behörde richten und das umso mehr, da ich deren Erlasse nicht zu vertreten, sondern nur zu befolgen habe, sonst müsste ich von dieser Seite Tadel oder gar Suspension befürchten.

Wenn ich in Kultusangelegenheiten meiner geistlichen Behörde folge, trete ich den Staatsgesetzen und mithin meinen Obliegenheiten als Lehrer in einer königlichen Anstalt nicht zu nahe; bin ich doch auf den Vorschlag und unter Mitwirkung des Erzbischofs in mein Amt eingesetzt worden, und ist doch die Einrichtung des Seminargottesdienstes in einer Ordination vom Erzbischof erfolgt, mithin dadurch faktisch bestätigt, „dass auch in einer königlichen Anstalt die Anordnung des Gottesdienstes der geistlichen Behörde überlassen ist“, und finden doch endlich in gegenwärtigem Fall Sie selbst sich nicht veranlasst, gegen die Verfügung des Konsistoriums von Amts wegen einzuschreiten. Wenn ich mich also im Interesse des Gottesdienstes bisher nach den Anordnungen des Konsistoriums gerichtet habe und meine vor Jacob abgegebene Erklärung, dass ich mich hier nur den Weisungen meiner geistlichen Behörde fügen könne, hiermit wiederhole, so habe ich nur gewissenhaft und gesetzmässig gehandelt. Deshalb muss ich Sie um Zurücknahme des in der Verfügung vom 25. d. Mts. ausgesprochenen, auf einer unbegründeten Voraussetzung beruhenden, harten und kränkenden Tadels bitten.

Der langen Rede kurzer Sinn war also, dass Bogedain den Gehorsam gegen die Kirche höher stellt als den gegen die staatliche Obrigkeit. Für diese Anschauung besass Flottwell nicht das genügende Verständnis. Unter voller Anerkennung für Bogedains bisheriges Wohlverhalten, seinen Diensteifer und den guten Erfolg seiner Leistungen im Lehramt erwiderte er ihm am 1. November, „dass es mir daher ebenso unerwartet als unangenehm gewesen, eine zurechtweisende Verfügung wie die vom 25. v. Mts. gerade an einen Mann von so achtenswerter Gesinnung erlassen zu müssen.“ Bei ruhiger Überlegung werden Sie sich aber selbst überzeugen, dass die Ostentation einer Trauer, die wenigstens den Schein einer Missbilligung an sich trägt, in Bezug auf ein Ereignis, das durch eine Massnahme des Königs veranlasst worden, in einer königlichen Anstalt nicht geduldet werden kann, und dass es schon in den Befugnissen des königlichen Patronats liegt, eine solche Abweichung von der Seminarordnung nicht zu gestatten.

Andrerseits wird es Ihnen auch einleuchten, dass eine an die Pfarrgeistlichkeit erlassene Konsistorialverfügung auf Sie und die Ihnen anvertraute Leitung des Privatgottesdienstes im königlichen Seminar keine Anwendung findet, da es sich bei jener nur um die Aeusserung der kirchlichen Trauer seitens einer Gemeinde handeln und nur auf diese bei der ganzen Anordnung abgesehen sein kann. Ich vermag daher den Hinweis auf jene Zirkularverfügung keineswegs gelten zu lassen, sondern muss mich lediglich an Sie halten, wenn die Störung der bisherigen gottesdienstlichen Ordnung nicht alsbald beseitigt werden sollte, was ich jedoch mit Bestimmtheit von der Loyalität Ihrer Gesinnungen erwarten darf, die mir anderenfalls zu meinem Bedauern in einem zweifelhaften Licht erscheinen müsste.

Diese Hoffnung erfüllte sich nicht, und so nahm, reichlich spät, am 26. November das Provinzialschulkollegium als die dem Seminar zunächstvorgesetzte Behörde die Sache auf, um den wider ihr Wissen eingetretenen Störungen ein Ziel zu setzen, zu deren Beseitigung Bogedain der Aufforderung des Oberpräsidenten ungeachtet nicht zu bewegen gewesen war. In dem Reskript heisst es: Wir müssen Sie auf die von uns auf Grund der Genehmigung des Kultusministers ohne Konkurrenz einer geistlichen Behörde am 10. Januar 1838 erteilte Bestallung sowie auf die Ihnen gegebene Instruktion über die Ihnen als Religionslehrer obliegenden Pflichten verweisen, deren getreue Erfüllung Sie mittelst Handschlags an Eidesstatt feierlich angelobt haben. In dieser Instruktion sind die Ihnen obliegenden Funktionen auch in Bezug auf die Leitung des Gottesdienstes genau vorgeschrieben, und eine Abweichung von der eingeführten Ordnung ist weder

Ihnen gestattet noch dem erzbischöflichen Generalkonsistorium eingeräumt. Letzterem steht daher auch im vorliegenden Fall nicht die Befugnis zu, eine von ihm für die katholischen Pfarrkirchen der Diözese erlassene Verfügung ohne unsere Zustimmung auf den Privatgottesdienst einer unter unserer Leitung stehenden königlichen Anstalt auszudehnen. Zur Einstellung von Glockengeläut und Orgelspiel daselbst haben wir aber unsere Genehmigung niemals erteilt und wir untersagen vielmehr diese Abweichung von der bisherigen Ordnung hiermit ausdrücklich. Zu Ihnen hegen wir das Vertrauen, dass Sie diesem Verbot nicht entgegen handeln, sondern das frühere Verfahren ungesäumt wieder herstellen wollen. Sollte dies aber wider Erwarten nicht geschehen, so würden wir, wie Sie selbst ermessen werden, uns genötigt sehen, zu Ordnungsstrafen zu schreiten, und wenn auch diese fruchtlos bleiben sollten, Ihre Entfernung vom Amt (eigenhändige Einschaltung Flottwells: welche Ihre Ausschliessung von anderen Pfarrämtern dieser Provinz zur Folge haben würde) im Disziplinarverfahren einzuleiten.

Nepilly sollte nach 8 Tagen anzeigen, ob dieser Verfügung Folge geleistet war. Nach dem Bericht des Direktors vom 7. Dezember hatte Bogedain dem Konsistorium die Sachlage schriftlich vorgetragen, worauf ihm überlassen worden war, es mit der Kirchentrauer in der Seminarkirche nach seinem Belieben zu halten. Da es ihm aber keineswegs nach der religiösen Märtyrerkrone gelüstete, hatte er es vorgezogen, nach fast zweimonatlicher Unterbrechung zu der gewöhnlichen Observanz zurückzukehren.

Sehr verspätet, am 21. Dezember, fühlte er plötzlich das Bedürfnis, dieses Verhalten zu rechtfertigen, da es sonst scheinen konnte, als habe er Drohungen nachgegeben, wo er Gründe nicht anerkennen wollte. In gewundener Darlegung führte er deshalb gegen das Provinzialschulkollegium aus: In der Sache habe er völlig Recht, und die weltlichen Behörden wären im Irrtum, wenn sie ihm eine Eigenmächtigkeit zur Last legten. Wie wenig er eine solche beabsichtigt habe, gehe daraus hervor, dass er die Kirchentrauer erst nach Empfang des schriftlichen Befehls eingeführt hatte, obwohl er schon mehrere Tage vorher von dessen Erlass unterrichtet war, und in allen anderen Kirchen der Stadt Glocken und Orgel bereits seit einer Woche schwiegen. Die Schreiben des Generalkonsistoriums an den Oberpräsidenten lieferten aber den Beweis, dass es sein an alle Vorsteher von Gotteshäusern sub quovis titulo gerichtetes Circular auf die Seminarkirche ausgedehnt wissen wollte. Ihm aber stehe es nicht zu, die behördlichen Befugnisse zu prüfen, und darum könne ihn auch keine Verantwortlichkeit treffen, wenn er glaube, sich den Anordnungen der Kirche fügen zu müssen, soweit es sich um geist-

liche Amtspflichten handele. Diese Tatsache habe auch der Oberpräsident durch sein Angehen des Konsistoriums anerkannt, und er selbst habe die alte Form des Gottesdienstes erst wieder herstellen können, als ihm darin von den kirchlichen Oberen freie Hand gewährt worden war. Bei seiner dann gegen die weltliche Gewalt bewiesenen Fügsamkeit mussten ihn die harten Drohungen des Kollegiums „sehr niederbeugen“ und ihn „umso tiefer schmerzen“, weil sie anscheinend bei ihm eine illoyale Gesinnung voraussetzten. Daher schloss Bogedain mit der gewissenhaften Versicherung, dass er nie aufgehört habe, in Gesinnung und Wandel ein treuer Untertan des Königs zu sein.

Die weit energischer als die ratlosen Zentralinstanzen handelnden Posener Provinzialbehörden haben auf diesem Punkt in dem Streit um die gemischten Ehen der Staatsgewalt zum Sieg verholfen, indem sie den Weg beschritten, der auf die einfachste Weise den Widerstand der Kleriker zu brechen pflegte, nämlich die Ausnutzung der materiellen Mittel der Regierung. Aller pathetischen Worte zum Trotz war die Zahl derjenigen ultramontanen Priester doch sehr gering, deren Ueberzeugungstreue sie zum Heile ihrer Seele auch leiblichen Schaden mit Gleichmut ertragen liess. Auch das erzbischöfliche Konsistorium, das in der Theorie seine Ansprüche festhielt, wagte in der Praxis nicht, einem seiner Untergebenen den Verlust an irdischem Gut zuzumuten, und Bogedains Trotz klappte zusammen, als er sich von einem solchen bedroht sah. Bedauerlich ist es nur, dass die Staatsregierung für solche Vorgänge ein sehr kurzes Gedächtnis hatte und den Mann, dessen hierarchische Gesinnung in dieser Frage so unverkennbar zu Tage trat, wenige Jahre später zum Regierungs- und Schulrat und Zensor in Posen machte, ihm also einen massgebenden Einfluss auf Schule und Geistesleben im Kampfgebiet der Ostmark einräumte.

Literarische Mitteilungen.

Schütze H., Landeskunde der Provinz Posen (F. Hirts Sammlung von deutschen Landeskunden, zunächst zur Ergänzung der Lehrbücher von E. v. Seydlitz). Mit 33 Bildern und 1 Karte. Zweite durchgesehene und erweiterte Auflage Breslau (Hirt) 1914. 80 S. Preis kart. 1 Mark.

Die neue Auflage der trefflichen Schrift, die ich schon in der Besprechung der im Jahre 1911 erschienenen 1. Auflage (im Jahrgang 1912 dieser Blätter S. 89ff.) als die beste Landeskunde unserer Provinz bezeichnen konnte, unterscheidet sich von ihrer Vorgängerin hauptsächlich durch Verbesserungen in der äusseren Anordnung des Textes. Durch Gliederung der grösseren Kapitel in kleinere Abschnitte, die meist besondere Über-

schriften erhalten haben, durch reichlichere Anwendung des Sperrdrucks und Verwendung kleineren Drucks für weniger wichtige Ausführungen — im zweiten Teile der Arbeit, der sich mit den Landschaften der Provinz beschäftigt, für die Charakteristik der einzelnen Stücke — sowie durch Umstellung mancher Sätze ist das Buch erheblich übersichtlicher geworden, was besonders dem Gebrauch im Unterrichte zu gute kommen dürfte. Auf die im Anhange beigegebenen Abbildungen ist jetzt im Texte regelmässig verwiesen. Als ein pädagogischer Fortschritt ist es auch zu betrachten, dass die Einwohnerzahlen der Städte im Texte jetzt auf volle Hunderte abgerundet sind, während im stastitischen Anhange, der ja doch nur zum Nachschlagen bestimmt ist, die genauen Zahlen hätten beibehalten werden können. Sachlich ist nur wenig geändert oder hinzugesetzt worden. So ist der Abschnitt über Grösse und Gestalt der Provinz (S. 6) etwas erweitert. In dem Kapitel über die Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte der Landoberfläche ist ein Absatz über die erratischen Blöcke (S. 15) hinzugekommen. Auch bei den Ausführungen über die Endmoränen und Oser (S. 19f.) sind die Einzelheiten geändert. Von den rund 500 Seen der Provinz können jetzt — dank hauptsächlich der Arbeit des Verfassers selbst — 100 statt bisher 50 als genauer gelotet bezeichnet werden (S. 28.) Mehrere Umgestaltungen des Textes finden sich auch in den Abschnitten über das Klima (S. 29—31) und über die Bevölkerungsziffer (S. 36f.). In dem zweiten Hauptteile der Arbeit sind mir Aenderungen oder Zusätze aufgefallen in den Ausführungen über die grossen Südposener Endmoränen (S. 43), über die neuere Entwickelung der Stadt Posen (S. 51f.) und über die Kujawische Schwarzerde (S. 60). In dem statistischen Anhang ist die Zahl der über 20 m tiefen Seen von 7 auf 12 gestiegen. Wie schon in der ersten, so kann die Schrift auch in der zweiten Auflage jedem Freunde unserer Provinz warm empfohlen werden.

H. Moritz.

Kronthal A., Das Rathaus in Posen. Mit 5 Abbildungen. 1914. Verlag der Residenzstadt Posen. Druck: Posener Neueste Nachrichten, Posen. In Kommission: Oskar Eulitz Verlag, Lissa i. P. 70 S. 8⁰.

Der grosse Erneuerungsbau des Posener Rathauses hat der Bürgerschaft nicht nur das schönste der Kunstaltertümer der Stadt in neuem Glanze wieder erstehen lassen, sondern auch der wissenschaftlichen Forschung darüber neues Material dargeboten und das allgemeine Interesse für sie neu aufleben lassen. Mit Genugtuung darf man anerkennen, dass die Stadt selbst dem bauleitenden Künstler Herrn Bettenstaedt es ermöglicht hat, in einer monumentalen Publikation über „das Rathaus in Posen und seine Wiederherstellung“ seine Anschauungen und Erfahrungen

literarisch niederzulegen. Eine ganze Anzahl von Forschern aber hat durch einzelne Studien die Geschichte des Rathauses gefördert, und es hat sich in den letzten Jahren die Literatur über diesen Gegenstand fast verdoppelt. Über einzelne Fragen desselben, wie über die Verwendung des Serlioschen Lehrbuchs der Architektur durch Johannes Baptista Quadro ist es sogar zu einer literarischen Fehde gekommen, deren Heftigkeit ein redender Beweis für die Lebhaftigkeit war, mit der die immer neu auftauchenden wissenschaftlichen Probleme allseitig verfolgt wurden.

Als eine Art von Abschluss dieser reichhaltigen literarischen Tätigkeit kann man das vorliegende Büchlein „Das Rathaus in Posen“ betrachten, dessen Verfasser selbst vielfach seit Jahren mit der Rathausforschung beschäftigt war und nun in populärer und ansprechender Form alle Ergebnisse eigener und fremder Untersuchungen für die Besucher des Rathauses und ein grösseres Publikum überhaupt zusammengefasst hat.

Eine historische Einleitung gibt eine Baugeschichte des Rathauses und berichtet über dieselbe hinausgehend mancherlei aus der Geschichte der Stadt und des Landes, wobei das Rathaus eine Rolle gespielt hat. Dann werden wir an der kundigen Hand des Verfassers um den Bau herumgeführt und lernen alle Fronten desselben und seine ganze Umgebung bis in die kleinsten Einzelheiten gründlich kennen. Endlich betreten wir das Innere und durchwandern es vom Keller bis zum Turm, überall auf das Wissens- und Sehenswürdige hingewiesen und über alles belehrt, was nur irgend an altertümlichen Resten vergangener Jahrhunderte oder auch an hervorragenden Erzeugnissen der modernen Kunst oder des Kunsthandwerks sich dem Beschauer darbietet. Ein Anhang führt alle im Rathause befindlichen Bilder, Inschrifttafeln und Büsten mit historischen Bemerkungen und Erläuterungen auf, wobei zugleich eine Übersicht aller vorhandenen Abbildungen des Rathauses gegeben wird. Es folgt eine Reihe besonders interessanter und wichtiger Urkunden aus der städtischen Geschichte in deutscher Übersetzung: Die Gründungsurkunde der Stadt von 1253, die Niederlagepflicht der fremden Kaufleute in Posen vom Jahre 1394, das Luxusverbot für Dienstmädchen vom Jahre 1535, der Vertrag des Rates mit Johannes Baptista Quadro über den Umbau des Rathauses von 1550, das Anstellungsdekret desselben Meisters als Stadtbaumeister von Posen vom Jahr 1552, ein deutsches Flugblatt zur Neuerrichtung des Rathausturmes vom Jahre 1783 und die Urkunden im Rathaus-Adler. Den Schluss des Büchleins bildet ein sehr vollständiges literarisches Verzeichnis über das Rathaus.

Im Äusseren präsentiert sich dieser neue Rathausführer, der an Reichhaltigkeit und Gründlichkeit wohl durch kein Werk

ähnlicher Art übertroffen wird, sehr vorteilhaft durch gutes Papier und deutlichen Druck. Auch die beigegebenen Bilder: Ein Vollbild des Rathauses, die historische Halle, der alte Gerichtssaal, der Kamin im Königssaal und die Ratsbücherei sind wohlgelungen.

Der Freigebigkeit eines Posener Bürgers ist es zu verdanken, dass das Buch in sehr grosser Auflage gedruckt werden konnte und jedem Besucher des Rathauses zur Erinnerung an das Gesehene überreicht wird. Es wird somit zu einem Volksbuch und wird dazu beitragen, unserem Rathaus, das schon Jahrhunderte lang der Stolz unserer Stadt und unseres Landes gewesen ist, auch für die Zukunft immer neue Freunde und Bewunderer zu erwerben.

A. Warschauer.

Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Wilhelm Stiede. III. Folge Heft 7. Dr. Th. v. Jackowski: Der Bauernbesitz in der Provinz Posen im 19. Jahrhundert.

Die Abhandlung ist eine Arbeit zur Erlangung der akademischen Würde. Ihr Verfasser ist ein Enkel des Maximilian v. Jackowski, des Gründers der polnischen Bauern-Vereine, der oft als Bauernkönig bezeichnet wurde, und zugleich Sohn des Vorsitzenden des polnischen landwirtschaftlichen Zentralvereins — Centralne Towarzystwo Gospodarcze w Wielkiem Księstwie Poznańskiem. Er bringt aus dem Eltern- und Grossvaterhause her ein Verständnis für die Kulturbestrebungen der polnischen Bauern und damit für die Bauern in der Provinz überhaupt mit. In liebevoller und einsichtiger Art, frei von nationalen Vorurteilen schildert er nach einer Besprechung der Lage der Bauern vor der preussischen Zeit die Entwickelung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse seit 1880 und die Hebung des Bauernstandes im verflossenen Jahrhundert durch die landwirtschaftlichen Vereine und die Genossenschaften. In einem Schlusskapitel bespricht er dann die Technik der bäuerlichen Landwirtschaft in der Provinz.

Im geschichtlichen Teile weist er auf den Mangel an Bevölkerung und den Ueberfluss an Land im 12. bis 14. Jahrhundert, also auf die Ursachen hin, die die Heranziehung der deutschen Kolonisten veranlassten. Er schildert dann, wie in den älteren Zeiten die Lebensweise der Adligen nur wenig von der des seinen Acker mit eigenen Händen bebauenden Nachbars sich unterschied und betont, dass die Besitzunterschiede in den alten Zeiten nicht erheblich gewesen sind. Erst allmälig hat sich der adlige Grossgrundbesitzer herausgebildet, der dann im 15. und 16. Jahrhundert zur Unterdrückung des Bauern und zur Einziehung von dessen Besitz schritt. Verfasser bringt eine interessante Tabelle aus den Steuerlisten einer Reihe von Kron-, Kirchen-, Patronatsgütern aus den Jahren 1536 und 1581 bei, aus welcher das

schnelle Aufsaugen des bäuerlichen Besitzes sich ergibt. Das setzte sich in den folgenden Jahrhunderten fort. Während am Anfange des 16. Jahrhunderts der bäuerliche Besitz noch doppelt so gross als der des Adels und dreimal so gross als der der Kirche war, stand der bäuerliche Besitz zu dem herrschaftlichen am Anfang des 18. Jahrhunderts wie 1 zu 4. Am Ende der polnischen Zeit war der polnische Bauer völlig rechtlos, der deutsche in unsicherem Rechtsbesitze. Dass diese Unterdrückung der Bauern wirtschaftlich von den übelsten Folgen sein musste, ist natürlich. Der Bauer hatte für die Landwirtschaft wenig Interesse, noch weniger Verständnis. Noch zu preussischer Zeit wurden Bauernhöfe von 60 Morgen Grösse ermittelt, deren Reinertrag auf 25 Taler jährlich berechnet wurde.

Im dritten Kapitel wird die Bauernregulierung zur preussischen Zeit geschildert und dargelegt, wie diese schrittweise gefördert wurde. Für den Netzedistrikt hatte schon Friedrich der Grosse eine Revision der bäuerlichen Kontrakte und feste Leistungen angeordnet, so dass die Willkür der Gutsherren eingeschränkt wurde. Dann wurde 1779 der Bauernschutz eingeführt, so dass dem weiteren Bauernlegen ein Riegel vorgeschoben war. Beim Wiederanfall der Provinz an den preussischen Staat wurden in dem ganzen Bereich derselben die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse reguliert. Wo der Bauer Land abzugeben hatte, musste ihm mindestens soviel Land bleiben, dass ein Zwiegespann von Ochsen hinlänglich beschäftigt werden konnte. Die Regulierungsfähigkeit wurde 1836 leider dahin eingeschränkt, dass eine Mindestgrösse festgesetzt wurde, die eine Stelle haben musste, wenn sie als regulierungsfähig angesehen werden sollte. Dadurch wurde die Zahl der regulierungsfähigen Stellen vermindert, was zur Folge hatte, dass diese kleineren Stellen als Dominialland galten und nunmehr vom Gutsherrn ohne weiteres eingezogen werden konnten. Diese Deklaration vom 10. Juli 1836 ist eines der beklagenswertesten Zugeständnisse des Staates an den Feudalismus gewesen und hat nicht zum wenigsten dazu beigetragen, dass viel Bauernland in unserer Provinz dem Mittelstande entzogen wurde. Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Posen ist mit ganz besonderer Sorgfalt und Liebe vor sich gegangen; auf sie ist die Existenz eines rechtlich gesicherten polnischen bäuerlichen Besitzes zurückzuführen. Erst der preussische Staat hat also den polnischen Bauern, wie wir ihn kennen, geschaffen. Es wurden rund 48 150 spannfähige Bauern reguliert. Die bis 1865 fortgesetzte Regulierung wurde in fast 2500 Dörfern vorgenommen. Beinahe 1/5 der Bauern wurde abgebaut. Damals wurden 6 859 Morgen, bei der späteren Gemeinheitsteilung etwa 7000 Morgen für die Schulen vorbehalten.

Bei der Regulierung entstanden 30 herrschaftliche Vorwerke, 6272 abgebaute Bauernstellen, 471 Dienstfamilienwohnungen; infolge der Gemeinheitsteilung noch 22 herrschaftliche Vorwerke, 2605 abgebaute Bauernhöfe und weitere 471 Dienstfamilienwohnungen. Die Folge dieser Kulturarbeit des Staates war die, dass sich Gutsbesitz und Dorfgemeinde trennten und sich die selbständigen Bauern scharf von den landwirtschaflichen Arbeitern schieden, zu denen die Besitzer der nichtregulierungsfähigen Stellen alsbald herabsanken. Im Laufe der Entwickelung hat sich eine innerliche Annäherung zwischen dem Gutsbesitzer d. h. einem Besitzer von 40 ha aufwärts und dem Bauern, der ein Grundstück von 15 — 40 ha bewirtschaftet, vollzogen. Zwischen beiden Besitzungen ist der Unterschied nur ein Vermögensunterschied. Bis tief in die Gruppe des Gutsbesitzers ragt der landwirtschaftliche Mittelstand hinein. Beide Gruppen stehen zusammen im scharfen sozialen Gegensatze zu dem besitzlosen Tagelöhner, zu dem vielfache Abstufungen des Besitzes herunterführen.

Im fünften Kapitel wird die Abbröckelung des bäuerlichen Besitzes bis zum Jahre 1880 hin statistisch geschildert. Vielfach sassen die Bauern in zu kleinen Gemeinden, die die grossen Kommunallasten für Schulen, Wege, Chausseen, Eisenbahnen nicht aufbringen konnten. Der Bauer, namentlich der polnische, erwachte auch erst allmählich aus der geistigen Stumpfheit, die die langen Jahrhunderte der Unterdrückung erzeugt hatten. Faulheit, Trunksucht, zu frühe Abgabe des Besitzes an die Kinder, Altenteile, die mit dem Altenteilsberechtigten ausgefochtenen Prozesse, leichtsinnige Belastungen des Besitzes mit Hypotheken, die starke Inanspruchnahme des Personalkredits, Wucher führten einen ziemlichen Teil des spannfähigen Bauernbesitzes zum Ruin. Von 1820 — 1880, namentlich in den zwei Decennien seit 1860 gingen 8816 bäuerliche Nahrungen über 18% der bäuerlichen Stellen überhaupt ein. Der Grundbesitz wurde zum Teil vom Gutsbesitz aufgesogen, zum Teil in kleine Besitzgruppen zersplittert. Die nicht spannfähigen Nahrungen wuchsen in dieser Zeit um 10856 Stellen und nahmen 225000 Morgen ein. Der Gutsbesitz hatte sich um 29000 kommunalrechtlich und ausserdem um fast 150000 Morgen wirtschaftlich vergrössert.—

In dem zweiten Teile seiner Abhandlung schildert Verfasser die Entwickelung des bäuerlichen Besitzes seit einem Menschenalter. Sie ist eine aufsteigende und zwar geht sie vor den Augen der Mitlebenden so stürmisch in die Höhe, dass der Nichtsachverständige sie kaum versteht. Gesundheitlich und moralisch, wirtschaftlich und sozial, überall ist das Emporkommen erstaunlich. Erst in unserer Generation hat der Bauer gelernt, die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik sich zu eigen zu machen und

sich die Betriebsweise anzueignen, die der grössere Besitz schon lange vorher geübt hat. Zu diesem Aufschwunge hat zum guten Teile die Gezetzgebung beigetragen. In der Volkswirtschaftslehre hatte sich allmählich ein Umschwung vollzogen. Bis dahin hatte der Gesetzgeber unbewegliches und bewegliches Vermögen gleichen Regeln unterstellt, den Grundbesitz wesentlich von der Seite eines Kapitals angesehen. Schon in älterer Zeit hatte Justus Moeser darauf hingewiesen, dahs der Grundbesitz mehr als Ertragsobjekt denn als Kapital, d. h. mehr als Rentenfonds anzusehen und zu behandeln sei. Dem trug die Gesetzgebung Rechnung und schuf das Rentengut, eine Rechtsform, die dem im Jahre 1850 zu Grunde gegangenen Rechtsinstitute des Erbpacht- oder Erbzinsgutes ähnlich ist. Der Ausdruck Rentengut findet sich zuerst 1885 in einer Denkschrift des Landwirtschaftsministers. Diese Rechtsform des Rentengutes kam zur Anwendung, als an die Einengung des Grossgrundbesitzes in unserer Provinz 1886 herangegangen wurde. Die Ansiedlung deutscher Bauern hat die Bedeutung des bäuerlichen Besitzes in unserer Provinz gewaltig gehoben. Von der angekauften Fläche sind gegen 35 % an spannfähige Bauern verteilt, d. h. an Besitzer mit 10 ha und darüber. Über 11 % sind an kleinere Bauern, Halbbauern, auch Kuhbauern genannt, gekommen. Die unter der Grenze von 5 ha liegenden Besitze gelten als Handwerker- oder Arbeiterstellen. Neben der Ansiedlungsbehörde hat die Landbank etwa 30000 ha Grossgrundbesitz in bäuerliche Hand überführt. Auch hat die Kgl. General-Kommission in Bromberg von 1891—1899 400—500 Bauern angesetzt.

Wenn auch nicht in derselben, so doch immerhin in sehr ins Gewicht fallender Weise hat auch die polnische Bevölkerung ihren Bauernbesitz gesteigert. Die polnische Landbank — bank ziemski — mit den ihr angeschlossenen Parzellierungsgenossenschaften spółka ziemska in Posen und Witkowo hat etwa 25000 ha in bäuerliche Hand gebracht. Seit dem Jahre 1904 kann auf polnischer Seite nur eine Parzellierung an Anlieger stattfinden. Die Erbauung neuer Hof- und Wohnstellen ist ausgeschlossen.—

Die Folge dieser im grossen Massstabe betriebenen Parzellierung war, dass der Grossgrundbesitz um mehr als $^{1}/_{7}$ abgenommen, der bäuerliche Besitz im Regierungsbezirk Bromberg um 50 %, im Regierungsbezirk Posen um 16 % zugenommen hatte. Auch die Gruppe der Kleinbauern hat stark zugenommen, in der Grösse ihres Besitzes um mehr als die Hälfte.

Die Intelligenz der bäuerlichen Besitzer ist in starkem Aufschwunge begriffen. Das grössere Verständnis bei der Bebauung des Ackers ist wesentlich mit aus dem landwirtschaftlichen Vereinswesen erwachsen. Damit hatte der Grossgrundbesitz begonnen. Schon von 1802—1806 bestand der Oekonomische Verein für Süd-

preußen. Im Jahre 1815 schieden sich bereits die Grossgrundbesitzer in nationale Gruppen. Die Deutschen schlossen sich anfangs in landwirtschaftlichen Kreisvereinen, dann in grösseren Gruppen, schliesslich im landwirtschaftlichen Zentralvereine für die Provinz Posen zusammen. Die polnischen Grossgrundbesitzer lösten den landwirtschaftlichen Verein 1848 auf, schritten aber bald darauf zu Neugründungen, die sich 1861 zu einem Zentralvereine vereinigten. Polnische Bauern-Vereine zeigen sich erst seit 1866. Dieser Vereine nahmen sich seit 1873 die Grossgrundbesitzer an. Maximilian v. Jackowski wurde ihr Patron. Er ging systematisch mit Gründung solcher Vereine vor. 1911 gab es schon 373 polnische Bauern-Vereine mit über 14000 Mitgliedern. Gewöhnlich bilden die Bauern eines Kirchspiels einen Verein. Mit dem kirchlichen geht so der wirtschaftliche Zusammenschluss Hand in Hand. Von diesen Vereinen gehen die Genossenschaften aus. Verfasser schildert dann den Aufbau der Genossenschaften auf deutscher und auf polnischer Seite. Schon 1871 wurde auf letzterer der Verband der Erwerbsgenossenschaften — Związek Spółek Zarobkowych —, 1878 die Bauernbank — bank Włościanski, — 1885 die Zentralbank für die vielen bank ludowys — bank Związku Spółek Zarobkowych — gegründet, so dass heute ein umfangreiches Netz landwirtschaftlicher Genossenschaften den polnischen Bauern festhält, ihm leichteren Einkauf und besseren Verkauf seiner Produkte gewährleistet und ihn in finanzieller Hinsicht in fester Abhängigkeit hält.

Durch diesen Zusammenhalt, die gegenseitige Belehrung, die Einwirkung der Grossgrundbesitzer und Pröpste sind landwirtschaftliche Kenntnisse, Verständnis für Geldwirtschaft, höhere moralische Haltung beim polnischen Bauern in einem Masse eingezogen, wie das vor 30 Jahren nicht erwartet werden konnte. Der Fortschritt zeigt sich auf allen Gebieten, in der Bestellung des Ackers, die gewöhnlich in Sechsfelderwirtschaft vor sich geht, in besseren Ackergeräten, besseren Gebäuden, in Vieh und Pferdezucht, so dass der bäuerliche Mittelstand, sei er deutscher oder polnischer Nationalität, ein gesundes und aufstrebendes Glied des Gemeinwesens ist. Er ist weniger verschuldet, wie der Grossgrundbesitz. Einen Personalkredit haben von den an die Genossenschaften angeschlossenen 88 000 bäuerlichen Besitzern nur 28 000 in Anspruch genommen. Mit vollem Zutrauen und fröhlichem Ausblick in die Zukunft kann der Bauer der Provinz der weiteren Entwicklung entgegen gehen. K. Martell.

Redaktion: Dr. R. Prümers, Posen. — Verlag der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen und der Historischen Gesellschaft für den Netze-Distrikt zu Bromberg. — Druck der Hofbuchdruckerei W. Decker & Co., Posen.